

RS OGH 1989/5/2 5Ob34/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1989

Norm

WEG 1975 §17

Rechtssatz

Der neue Verwalter kann nicht im eigenen Namen die Herausgabe der bei seinem Vorgänger angesammelten Rücklage verlangen, weil insoweit die Gesamtheit der Miteigentümer und Wohnungseigentümer einem Dritten gegenübersteht, nämlich dem früheren Verwalter, dessen Verwaltungstätigkeit wirksam beendet wurde. Der vom Verwalter kraft eigenen Rechts gestellte Antrag wurde zutreffend zurückgewiesen, weil der Antrag nur den Wohnungseigentümern zusteht, die zur Durchsetzung wohl auch die Vertretung durch den Verwalter im Sinne des § 17 Abs 1 WEG in Anspruch nehmen können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/89
Entscheidungstext OGH 02.05.1989 5 Ob 34/89
Veröff: EvBl 1989/130 S 499 = ImmZ 1989,285

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083479

Dokumentnummer

JJR_19890502_OGH0002_0050OB00034_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at